

Allgemeinverfügung

der unteren Forstbehörde im Landkreis Sigmaringen zum Sperren von Flächen im Landeswald (Wasserwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg) auf Gemarkung Hunderringen, Flurstück 1683 und Flurstück 1690 (teilweise) zur Durchführung eines Waldweideprojekts

Vom 07.06.2021

Im Landeswald (Wasserwirtschaftsverwaltung) auf Gemarkung Hunderringen, auf einer Teilfläche der Flurstücke 1683 und 1690 sollen durch Beweidung mit Schafen, Rindern, Eseln und Pferden lichte Waldstrukturen mit schützenswerten Sukzessionsstadien von Waldsaum-Ökosystemen neu entwickelt und gefördert werden.

Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele des Projektes sowie zum Schutz der Waldbesucher und der Weidetiere ist es erforderlich, die Weideflächen im Wald und angrenzenden Offenland dauerhaft einzuzäunen.

Demnach wird nachfolgende Verfügung erlassen:

- I. Die in der beigelegten Karte dargestellte Waldfläche wird von Amts wegen gesperrt.**
- II. Das Betreten der Waldfläche wird im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober untersagt.**
- III. Die Waldsperrung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis 31.10.2025, längstens jedoch bis zur endgültigen Einstellung des Weidebetriebs.**
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I und II wird hiermit angeordnet.**
- V. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I und II dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2500,00 € geahndet werden.**

Begründung:

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Sigmaringen ist gem. § 38 Abs. 1 i. V. m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).

Vorliegend sollen Waldflächen durch Beweidung als lichte Weidewälder entwickelt werden, um seltene Pflanzen- und Tierarten zu schützen bzw. wiederanzusiedeln. Die forstschutz-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Erwägungen sind wichtige Gründe im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt hierfür eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn der Schutz des vorhandenen Waldbestandes (s. auch §§ 1 Nr. 1 und 9 LWaldG), sowie der Naturschutz und der Schutz der Waldbesucher liegen im öffentlichen Interesse. Zur Vermeidung erheblicher Schäden sind zeitnahe Maßnahmen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

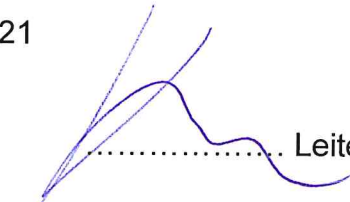
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Sigmaringen

*Landratsamt Sigmaringen
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen*

erhoben werden.

Sigmaringen, den 07.06.2021

Unterschrift:



..... Leiter der uFB

LRA Sigmaringen - Untere Forstbehörde
